

Erläuterungen zum Kabelnetzreglement der Gemeinde Binningen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Abs. 2 bis 4: Aufgrund des Umstands, dass mit der Mediennutzung unterschiedliche Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten bestehen, werden diese hier aufgeführt.

§ 2 Begriffe

Erläuterung und Definition der im Reglement verwendeten (Fach-)Begriffe

§ 3 Finanzierungsgrundsatz

Abs. 1: Die Führung der Kabelnetzanlage als Spezialfinanzierung ist fakultativ, was hier festgelegt wird.

Abs. 2: Das Kostendeckungsprinzip entspricht den Anforderungen an Spezialfinanzierungen und Gebühren.

§ 4 Organisation

Regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure

§ 5 Signallieferung

Pflicht und Umfang der Signallieferung sowie Umgang mit Betriebseinschränkungen

§ 6 Ordentlicher Ausbau innerhalb der Bauzone

Abs. 1 und 2: Die Kriterien für den Ausbau und die Ausbaureihenfolge werden festgesetzt.

Abs. 3: Ein Anschlussanspruch besteht für alle Eigentümerinnen und Eigentümerinnen innerhalb der Bauzone.

§ 7 Ausserordentlicher Ausbau ausserhalb der Bauzone

Für ausserhalb der Bauzone liegende Bauten besteht beim Anschliessen eine Pflicht zur Übernahme der angefallenen Kosten resp. Anteilen davon.

§ 8 Anschluss von Nachbargemeinden

Die Eventualität von Anschlüssen von Liegenschaften oder ganzen Gemeinden an das Binninger Netz wird geregelt.

§ 9 Anschluss und Integration von fremden Kommunikationsnetzen ans Kabelnetz

Die Eventualität der Übernahme von bestehenden Netzen innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde sowie die Entschädigungsfrage ist hier festgelegt.

§ 10 Hausanschluss

In diesem Paragraphen ist festgesetzt, wie das Vorgehen und die Anforderungen sind bei einem neuen Hausanschluss und wie die Anlagen (Private/Gemeinde) abgegrenzt sind.

§ 11 Lichtwellenleiter (LWL)

Neu besteht (mit Auflagen) für alle Eigentümerinnen und Eigentümer eine Anschlussmöglichkeit mit Glasfasertechnologie.

§ 12 Anschlussstelle

Festlegung der Modalitäten für die Anschlussstelle des Hausanschlusses

§ 13 Hausinstallation

Regelt die Pflichten für die Hausinstallation und eine allfällig notwendige Ersatzvornahme.

§ 14 Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation

Siehe § 13, zudem ergänzende Haftungsbestimmung.

§ 15 Durchleitungsrechte

Abs. 1: Die Gemeinde erhält im Falle einer Anschlusses ein generelles Durchleitungsrecht. Dieses kann im Grundbuch eingetragen werden oder es kann ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden.

Abs. 2: Festlegung der Kostendeckung im Falle einer notwendigen Leitungsverlegung.

§ 16 Duldung von Installationen

Die Eigentümerschaft hat Installationen der Kabelnetzbetreiberin zu deren Lasten auf der eigenen Parzelle zu dulden, jedoch ein Mitspracherecht bei der Festlegung des Standorts von Einrichtungen. Bei durch die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer verursachten baulichen Änderungen tragen die EigentümerInnen die Kosten (Verursacherprinzip), sofern es sich um den Hausanschluss handelt. Ansonsten gilt höherrangiges Recht.

§ 17 Plomben

Das System mit aktiven/inaktiven Anschlüssen mittels Plombierung hat sich bewährt und wird entsprechend weitergeführt. Die Eigentümerschaft kann den Anschluss bei Nichtbenützung plombieren lassen. Neu ist die benutzerfreundliche Lösung, dass das Plombieren und Entplombieren keine Gebühr mehr nach sich zieht, dies nicht zuletzt auch darum, da auf Bundesebene Erlasse in Vorbereitung sind, welche eine solche Gebührenerhebung verbieten sollen.

§ 18 Zutrittsrecht und Kontrollen

Keine Bemerkung.

§ 19 Kündigung und Plombierung

Die Kündigungsfrist für das „Inaktiv-Setzen“ eines Anschlusses ist mit einem Monat neu sehr kurz angesetzt, jedoch werden grundsätzlich keine Benützungsgebühren zurückerstattet.

§ 20 Kostendeckung

Das Kostendeckungsprinzip entspricht den Anforderungen an Spezialfinanzierungen und Gebühren.

§ 21 Anschlussgebühr

Abs. 6: Aufgrund der entstehenden Kosten ist bei Umrüstung auf einen FTTH-Anschluss eine neue Anschlussgebühr geschuldet, auch wenn in der Vergangenheit bereits eine Gebühr für einen konventionellen Anschluss geleistet wurde.

§ 22 Benützungsgebühren

Abs. 2: Sofern ein aktiver Anschluss besteht, sind auf jeden Fall Gebühren geschuldet, unabhängig davon, ob er genutzt wird oder nicht.

§ 23 Strafbestimmungen

Keine Bemerkungen.

§ 24 Entzug des Anschlusses und Einstellung der Signallieferung

Die Fälle, welche den Gemeinderat ermächtigen, die Signallieferung zu einem Kunden einzustellen, sind explizit und differenziert aufgeführt.

§ 25 Hinterzogene Gebühren

Keine Bemerkungen.

§ 26 Beseitigungsverfügung

Regelung für Beseitigungsmöglichkeit und Kostenregelung für vorschriftswidrige Einrichtungen und Apparate von Privaten.

§ 27 Ersatzvornahme

Keine Bemerkungen.

§ 28 Schadenersatz

Die Gemeinde haftet prinzipiell nicht für Schäden, welche Kunden/Dritten durch Unterbrechungen des Kabelnetzbetriebs entstehen.

§ 29 *Datenschutz*

Die Datenschutzbestimmungen sind grundsätzlich im höherrangigen Recht festgelegt. Der Vollständigkeit und Übersicht halber ist der explizite Umgang mit Daten in diesem Paragrafen abgebildet.

§ 30 *Rechtsschutz*

Keine Bemerkungen.

§ 31 *Vollzug*

Vollzugsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann Arbeiten und Kompetenzen an die Verwaltung delegieren.

§ 32 *Übergangsbestimmungen*

Keine Bemerkungen.

§ 33 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Keine Bemerkungen.

§ 34 *Inkraftsetzung*

Die Inkraftsetzung ist auf 1.1.2021 vorgesehen.